

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
Frau Imme Müller  
Referat VII A3 - Grundsatzfragen der  
Dienstleistungswirtschaft  
Scharnhorststr. 34-37  
10115 Berlin

## **Stellungnahme zur Umsetzung der Geoblockig-Verordnung im Rahmen des 4. TKG-Änderungsgesetzes**

Datum  
29. Juni 2018

Ansprechpartner  
Alexandra Wolframm

E-Mail  
[wolframm@drv.de](mailto:wolframm@drv.de)

Durchwahl  
+49 30 28406-46

Sehr geehrte Frau Müller,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des 4. TKG-Änderungsgesetzes im Hinblick auf die Umsetzung der Geoblocking-Verordnung.

Zur Durchsetzung der Verordnung gemäß Art. 7 der VO wird der Weg des Ordnungswidrigkeitenrechts mit einem Bußgeldrahmen bis 300.000 Euro gewählt. Der Deutsche Reiseverband spricht sich gegen den Weg der öffentlich-rechtlichen Rechtsdurchsetzung aus und plädiert dafür, stattdessen der bewährten privaten Rechtsdurchsetzung mit den Mitteln des Lauterkeitsrechts den Vorzug zu geben.

Mit der öffentlich-rechtlichen Rechtsdurchsetzung, die der Entwurf des 4. TKG-Änderungsgesetzes vorsieht, schlägt die Bundesregierung ohne Not den Weg der Stärkung des behördlichen Verbraucherschutzes ein, der im deutschen Recht systemfremd ist. Zugleich wird damit eine Schwächung des in Deutschland etablierten gut funktionierenden Systems der privaten Rechtsdurchsetzung mit den Mitteln des Wettbewerbsrechts bewirkt.

Bei der Geoblockig-Verordnung handelt es sich um Vorschriften, die das Marktverhalten von Marktteilnehmern im Interesse des diskriminierungsfreien Funktionierens des Binnenmarktes gewährleisten sollen, sie dienen zudem dem Verbraucherschutz. Diese Schutzgüter werden von § 3 UWG und § 2 UKlaG erfasst. Ein Verstoß löst die Rechtsfolgen des Lauterkeitsrechts aus (Abmahnung und ggf. Unterlassungsklage).

Die Vorgaben der EU-Geoblocking-Verordnung stehen dem nicht entgegen, sondern legen die Rechtsdurchsetzung auf dem Zivilrechtsweg sogar nahe: So geht aus den Erwägungsgründen hervor, dass die von den Mitgliedsstaaten zu benennenden Stellen auch Gerichte sein können (Erwägungsgrund 35), zudem wird ausdrücklich auf die Unterlassungsklagerichtlinie verwiesen (Erwägungsgrund 39).

Dieser Argumentation folgend, entfielen auch die Notwendigkeit der Zuweisung der Zuständigkeit an die Bundesnetzagentur. Diese Zuweisung wäre aus unserer Sicht aber ohnehin nicht sachgerecht: Deren Aufgabe umfasst bisher eher die Regulierung und den Zugang zum Telekommunikationsmarkt, nicht jedoch die Regelung der Inhalte von Telekommunikations- bzw. Telemedien. Wie bereits dargelegt, ist Regelungsgegenstand der GBVO eher eine Marktverhaltensregelung und daher dem Lauterkeitsrecht verwandt. Schutzgut ist der Verbraucherschutz, Adressat sind der VO sind nicht TK-Betreiber, sondern jeder Anbieter von „Telemedien“ bzw. Online-Diensten. Adressat des TKG hingegen sind Telekommunikations-Unternehmen, Regelungszweck die Regulierung des Wettbewerbs zwischen diesen Unternehmen. Auch aus diesem Grund erscheint die Zuständigkeit der BNA nicht passend.

Sollte die Bundesregierung dennoch den Weg einer öffentlich-rechtlichen Durchsetzung der Vorschriften der Geoblockig-Verordnung wählen, plädieren wir dafür, den Bußgeldrahmen deutlich abzusenken. Ein Bußgeldrahmen von 300.000 Euro ist nach unserem Dafürhalten unverhältnismäßig hoch.

Mit freundlichen Grüßen



Alexandra Wolfram  
Europabeauftragte